

Pressemitteilung:

Verwaltungsgericht verbietet 14-tägige Dauermahnwache am Neptunbrunnen im Anschluss an den globalen Aktionstag 12M. Organisations-Bündnis geht gerichtlich gegen das Verbot vor. Demokratie und Versammlungsrecht auf dem Prüfstand

Am 16.4. 2012 wurde durch einen Vertreter des Bündnisses 12. Mai eine 14-tägige Dauermahnwache §Agora und Marktplatz der Ideen§ für die Zeit vom 12. bis 27. Mai unter dem Motto §echte Demokratie§ und §global change§ am Neptunbrunnen angemeldet. Dort soll § im Anschluss an die Aktionen zum globalen Aktionstag 12M § ein Ort des direkten Austauschs für die Menschen in Berlin geschaffen werden, die mit den herrschenden Verhältnissen nicht einverstanden sind und die sich für gesellschaftlichen Wandel interessieren. Zunächst verschleppte die Versammlungsbehörde diese Anmeldung mit der Begründung, dass durch den parallel gestellten Sondernutzungsantrag die Notwendigkeit der versammlungsrechtlichen Anmeldung entfallen würde. Dieser Sondernutzungsantrag wurde allerdings abgelehnt. Mit Bescheid vom 09.05.2012 stellte die Berliner Polizei fest, dass es sich bei der Anmeldung nicht um eine Versammlung handle, die dem Schutz des Versammlungsrechtes unterliege. Dies ist ein faktisches Verbot der Mahnwache. Das §Bündnis 12. Mai§ hat daher bei Verwaltungsgericht Berlin Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Nun wurde auch dieser Antrag seitens des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung, §die angemeldete Veranstaltung diene offensichtlich nur dazu, den öffentlichen Raum zu besetzen und dort präsent zu sein, um vorübergehende Passanten mit dem Anliegen der Veranstalter bekannt und vertraut zu machen§, abgewiesen.

Das Bündnis und sein Rechtsanwalt protestieren aufs schärfste gegen diesen ungeheuerlichen Vorgang. Nach dieser Argumentation §gäbe es überhaupt keine Versammlungen mehr. Selbstverständlich dient eine Versammlung dazu, die Öffentlichkeit auf ihre politischen Ziele aufmerksam zu machen, womit notwendigerweise ein Teil des öffentlichen Raums §besetzt§ wird. Dass bei Passanten für die politischen Ziele der Versammlung geworben wird, ist das Ziel jeder Versammlung. § so der mit der Klage beauftragte Rechtsanwalt Claus Förster. Der Unterstellung des Verwaltungsgerichtes, die Versammlungsteilnehmer verfolgten kein gemeinsames Ziel, weist Herr Förster mit Bezug auf den Bündnis-Aufruf im Internet (unter 12mai-berlin.org/aufruf/) zurück: §Den Veranstaltern und Teilnehmern geht es um echte Demokratie, Frieden, Solidarität, Freiheit, Menschenrechte und echten Wandel. Dass die Einzelheiten auch zwischen den Versammlungsteilnehmern diskutiert werden, spricht nicht gegen die politische Zielsetzung der Versammlung insgesamt, sondern entspricht gerade der §echten Demokratie§ also einem der im Aufruf genannten Prinzipien. § Die durch Diskussion zwischen den Teilnehmern geprägte Versammlung sei die klassische Form der Versammlung und unterfalle selbstverständlich dem Versammlungsbegriff, so Förster weiter.

Am 11.5. wird das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts treffen. §Daran wird sich zeigen, inwieweit wir heute noch in einem demokratischen Staat leben und was das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit noch wert ist. § sagt Sarah Wodezki, engagiert im Bündnis 12. Mai Berlin.

§Es ist erschreckend, wie derzeit in Berlin, Frankfurt am Main, in Spanien oder den USA Grundrechte verstümmelt werden§ sagt Yann Döhner, ebenfalls vom Organisationsbündnis. §Für uns um so mehr Motivation, auf die Straße zu gehen und uns unser Recht selbst zu nehmen, beweist es doch geradezu, dass Demokratie nicht nur weiterentwickelt werden müsste, sondern wir gerade ein Rollback in feudalistische Zustände erleben. §

Das Aktionsbündnis hat angekündigt, dass die Agora und der Marktplatz der Ideen auf jeden Fall stattfinden werden.